

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1891)  
**Heft:** 8

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. 8. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

## Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)  
Erscheint jeden Samstag,  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des  
Schweiz. Pastoralblattes  
Briefe und Gelder  
franko.

## Das Verhältniß von Kirche und Staat.

5. Gibt es **faktisch** eine **vollständige** Trennung von Kirche und Staat?

Ueberblickt man die Entwicklung, welche das Verhältniß von Kirche und Staat seit dem letzten Jahrhundert genommen hat, so kann man über das Endziel nicht im Zweifel sein, auf welches diese Entwicklung hinweist. Wir scheinen einer Zeit entgegenzugehen, wo einerseits die kirchlichen Gemeinschaften der staatlichen Unterstützung entbehren, aber auch von staatlicher Einmischung und Bevormundung befreit sind und die Pflege der religiösen Bedürfnisse eine Sache der freien Vereinthätigkeit geworden ist und wo andererseits der Staat selbst seine Verbindung mit den religiösen Gemeinschaften lockert, seine Gesetzgebung von der Rücksicht auf ein kirchliches Dogma ablöst. Diese Ordnung der Dinge wird nicht nur von den Freidenkern herbeigewünscht, die sich von jeder Gemeinschaft mit einer bestehenden Kirche losgemacht, sowie von den positiv Ungläubigen, die die religiöse Wahrheit gänzlich negiren, sondern es wird diese Ordnung der Dinge auch von den gläubigen Anhängern der Kirchen-Gemeinschaften begrüßt, welche die Einmischung andersgläubiger oder ungläubiger Staatsmänner in ihre kirchlichen Angelegenheiten unwillig ertragen und in einer gänzlichen Ablösung der Kirche vom Staat ein mächtiges Förderniß für das religiöse Leben erblicken. Religions-, Gewissens- und Kirchenfreiheit hat hier den Sinn, daß der Staat sich zu den bestehenden Religionen und Kirchen indifferent verhält, daß er ihnen gegenüber eine neutrale Stellung einnimmt, daß er alle in gleicher Weise duldet und schützt, keine bevorzugt und nur Uebergrieffe von Vorstehern oder Mitgliedern einer Kirche in das staatliche Gebiet ab- und zurückweist.

Die Frage ist aber, ob eine solche neutrale oder indifferente Stellung des Staates gegenüber den in seinem Bereiche existirenden Religionen und Kirchen in der That möglich sei. Der Staat ist nämlich kein bloßes Abstractum, der nur in der Idee existirt, er ist etwas Konkretes, etwas Greifbares, seine Glieder und seine Regenten sind Menschen, wirkliche Menschen mit Fleisch und Blut. Diese Regenten gehören entweder einer der bestehenden Kirchen an und bekennen sich mit Herz und Mund zu einer der im Bereiche des Staates bestehenden Religionen, oder sie gehören als Freidenker keiner positiven Religion und kirchlichen Gemeinschaft an, oder sie sind erklärte Atheisten, Ungläubige. Können und werden sich diese drei Klassen von

Staatsmännern wirklich indifferent zu den bestehenden Religionen und Kirchen verhalten?

Die einer dieser im Staatsbereiche bestehenden Religionen und Kirchen mit Herz und Mund angehörenden Staatsmänner werden unvermerkt und unwillkürlich die eigene Religion und Kirche begünstigen und deren Befenner bevorzugen und Befenner einer andern Religion und Kirche zurücksetzen. Die zu keiner der bestehenden positiven Religionen und Kirchen sich bekennenden Staatsmänner werden in jeder positiven Religion einen Hemmschuh für die freie Bewegung des Staates erblicken und darum denselben gegenüber sich abwehrend und apathisch verhalten. Förmliche Ungläubige werden in Religion und Kirche ein Hinderniß für den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft und die freie Bewegung des Geistes erblicken und sich denselben gegenüber feindlich verhalten.

Der Staat mag in seiner Verfassung und Gesetzgebung noch so ausdrücklich und förmlich Religions-, Gewissens- und Kirchenfreiheit aussprechen und garantiren, die wirklichen Regenten werden gemäß ihren religiösen Ansichten und gemäß ihrem eigenen religiösen Bekenntniß zu einer der im Staate bestehenden Religionen und Kirchen sich freundlich oder zu allen apathisch oder gar feindlich verhalten. Keiner wird seinen Glauben oder seinen Unglauben ganz ignoriren und einen den bestehenden Religionen und Kirchen übergeordneten, wirklich neutralen Standpunkt einnehmen und einnehmen können.

Die tägliche Erfahrung beweist die Wahrheit des Gesagten.

Die Schweiz. Bundesverfassung garantiert in Art. 49 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Allein dieser Artikel bildet kein Hinderniß gegen die Begünstigung der einer j. g. freien religiösen Denkweise zugehörigen Schweizer und gegen die auffallende und kränkende Zurücksetzung der gläubigen Katholiken. Die Mitglieder der obersten Bundesbehörden verhalten sich eben nicht indifferent gegen die in dem Lande bestehenden Religionen und Kirchen; die leitenden Staatsmänner verhalten sich zur katholischen Kirche antipathisch, zur protestantischen sympathisch und deshalb steht ihnen Letztere näher als die Erstere, der Katholik ist ihnen ferne, der Protestant näher verwandt. Sie begünstigen den Protestantismus und leise den Katholizismus. Diese Stellung der leitenden Staatsmänner zu beiden Kirchen bewirkt, daß die Katholiken den Bundesbehörden entfremdet, gegen sie mit Abneigung und Mißtrauen erfüllt werden. Während die Bundesverfassung beide Religionsbekenntnisse einander gleichstellt, so fühlen sich in der That und Wirklichkeit die

Katholiken zurückgesetzt, die Protestanten dagegen sind bevorzugt und die Kluft zwischen beiden Konfessionen erweitert sich ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung der Bundesverfassung, daß alle Schweizerbürger gleich berechtigt seien: die Wirklichkeit ist mächtiger als das Papier und die menschliche Natur verleugnet sich selbst nicht. Die religiösen Ansichten machen sich unbemerkt bei der Würdigung der Personen geltend.

Dieselbe Erscheinung macht sich auch in andern Ländern bemerkbar. Der in der französischen Verfassung garantierten Gewissens- und Religionsfreiheit ungeachtet werden doch die barmherzigen Schwestern aus den Spitalern und die katholischen Schulbrüder aus den öffentlichen Schulen ausgewiesen. Die leitenden Staatsmänner sind nämlich selbst keineswegs neutral; sie haben wie eine bestimmte politische Gesinnung, so auch eine bestimmte religiöse und kirchliche Richtung. Sie begünstigen deshalb die ihren politischen und religiösen Ansichten nahestehenden Personen im öffentlichen Leben und verfolgen oder setzen wenigstens zurück die ihrer Politik und ihrem Glauben fremd oder feindselig gegenüber stehenden Personen. Eine gänzliche Indifferenz zwischen den verschiedenen Religionen und Kirchen ist etwas Unnatürliches. Jeder Mensch fühlt sich zu dem ihm Verwandten unwillkürlich hingezogen und von dem Fremdartigen abgestoßen.

Es bedarf einer hohen, edeln und großherzigen Gesinnung, den Menschen unparteiisch, nur nach seinen Geistes- und Gemüthseigenschaften zu beurtheilen und keinen fremdartigen Wirkungen Einfluß auf das Urtheil zu gestatten. Es bedarf einer edeln Gesinnung, den bessern Fremden dem schlechtern Verwandten vorzuziehen. Das gilt vom Privaten wie vom Staatsmann. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß der Private über seine Gunst und sein Vermögen freier verfügt, als der Staatsmann, der in seiner öffentlichen Stellung das allgemeine Wohl zu Rathe ziehen und seinen Privatwünschen und seinen persönlichen Beziehungen keinen Einfluß auf seine amtlichen Verfügungen gestatten soll.

## Bischöfliche Hirtenstimmen auf die hl. Fastenzeit.

### 2. Aus dem Fastenmandate des Hochwürdigsten Bischofs von St. Gallen.

Das Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs Augustinus Egger von St. Gallen enthält eine lichtvolle Darstellung des dritten Kirchengebotes: „Das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot.“ Es wird zuerst der Buchstabe, dann der Geist dieses Gebotes besprochen.

Das dritte Kirchengebot enthält zwei Vorschriften: das Verbot des Fleischgenusses an bestimmten Tagen und das eigentliche Fastengebot. Beide Vorschriften verpflichten an sich unter einer schweren Sünde, aber die Kirche gestattet Ausnahmen, wo der Beobachtung erhebliche Schwierigkeiten oder Nachteile entgegenstehen. „In den Augen vieler sind Fasten und Fastengebot eine bloße Neußerlichkeit. Neußerlich sind sie freilich, aber so, wie die Schale es ist, welche den Kern umgibt, sie

sind eine Neußerlichkeit, welche mit dem Wesen des sittlichen und religiösen Lebens in innigem Zusammenhange steht.“

Schon das erste Gebot, welches Gott den Menschen gegeben hat, war ein Speisegesetz. „Der Doppelnatur des Menschen entsprechend sollte dieses erst: Gesetz dem Menschen den Anlaß bieten, in einem Willensakte die Herrschaft des Geistes über das Fleisch und den Gehorjam des Geistes gegen Gott auszuüben und so seine sittliche Bewährung zu finden. Die Stammeltern haben diese Probe nicht bestanden und die traurigen Folgen ihres Falles lasten noch auf uns.“ Es besteht ein Zwiespalt zwischen Geist und Fleisch. Wenn der Mensch auch nur nach dem natürlichen Sittengesetz leben will, muß er fasten im weitern Sinne, d. h. seine sinnlichen Begierden einschränken und im Zaume halten. Aber auch den religiösen Grund des Fastens hatten die vorchristlichen Völker nie ganz vergessen können; es blieb das Bewußtsein von der Nothwendigkeit, durch Fasten und Entzagung von Unordnung und Schuld frei zu werden. Das Fasten aus religiösen Gründen findet sich darum auch bei den heidnischen Völkern, den Aegyptern, den Indiern, bei den Griechen und Römern.

Im mosaischen Gesetze bildete das Verbot gewisser Speisen einen wichtigen Bestandtheil; die Israeliten hatten eigentliche Fasttage. Die mosaischen Speisegesetze hatten indessen nur nationalen und vorbildlichen Charakter; ihre Verbindlichkeit beschränkte sich auf die Israeliten und auf die Dauer des Alten Bundes.

Christus ist der mittelbare Gesetzgeber in Bezug auf die Kirchengebote, welche an sich menschliche Gesetze sind, aber auf Grund der empfangenen Bindung und Lösegewalt von der Kirche im Namen und Auftrage Christi erlassen wurden und darum um Christi willen verpflichtet. Das Fasten in's Besondere hat Christus selbst geübt; er hat das Gebot der Selbstverleugnung, welche im Fasten in einer besondern Richtung zum Ausdruck gelangen soll, aufgestellt; er hat Anleitung gegeben, wie man fasten soll und hat das Fasten als Mittel geistiger Hilfe neben das Gebet gestellt. Die Formulirung eines bestimmten Gebotes aber hat er der Kirche überlassen. Es sollte dieses in naturgemäßer Entwicklung gleichsam aus der Kirche herauswachsen. So sind auch die übrigen Kirchengebote nur allmählig und zum Theil sogar sehr spät entstanden, wie es die Abnahme des ersten Eifers im christlichen Leben nothwendig machte. Doch schon die apostolischen Canones und die ältesten Concilien reden von einem streng gebotenen Fasten, aber sie stellen nicht selbst erst das Gesetz auf, sondern setzen es als etwas seit der apostolischen Zeit Bestehendes voraus. So muß das kirchliche Fasten selbst als eine apostolische Uebung angesehen werden.

Die Uebung des Fastens in den frühern Jahrhunderten unterscheidet sich von der jetzigen dadurch, daß sie viel strenger war. Mit dem Abbruch an der Nahrung war schon von den ältesten Zeiten an die Enthaltung von gewissen Speisen verbunden. „Wenn die Kirche im Laufe der Jahrhunderte die anfängliche Strenge der Fastenvorschriften bis zur jetzigen Praxis herabmilderte, so that sie es einerseits im Hinblick auf den er-

walteten Eifer vieler Gläubigen, andererseits in wohlwollender Berücksichtigung allgemein waltender Bedürfnisse. Die Kirche hat auf diesem Gebiete in ihrer Gesetzgebung eine Weisheit geoffenbart, welche Bewunderung verdient, unter welchem Gesichtspunkte man sie betrachten mag. Vom socialen Standpunkt aus erscheint das Fastengesetz als eigentlicher Ausfluß der ausgleichenden Gerechtigkeit. Von dem Verbote des Fleischgenusses wird ein großer Theil der Gesellschaft gar nicht berührt, und zwar gerade jener nicht, der sonst genug mit des Lebens Ungemach zu kämpfen hat, und dem ein anderes, härteres Gesetz die Fleischtöpfe vorenthält. Betroffen werden von diesem Gesetze durchschnittlich die besser gestellten Volksklassen, und empfunden, d. h. ungeru ertragen wird es fast nur von einer verweichteten Elite der Gesellschaft, welche an Abstinenztagen gut thäte, an jene Tausende zu denken, welche es selten oder nie zum Fleischgenusse bringen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Abbruch am Essen, der einmaligen Sättigung. Dieses Gebot ist zwar allgemein verbindlich, aber die harte Handarbeit galt von jeher als Entschuldigungsgrund, das Gebot trifft also wieder den verfeinerten Theil der Gesellschaft, der sich in der Regel eines gewählteren Tisches erfreut, und es auch sonst mit Entagung und Selbstverleugnung nicht zu übertreiben pflegt.

„Auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus kann das Fastengebot nicht ungünstig beurtheilt werden. Einmal verlangt die Kirche das Fasten nicht, wo es der Gesundheit schadet. Sie hat von jeher jene dispensirt, welche das Gebot nicht ohne nachtheilige Folgen beobachten können. Aber das Fasten ist im Allgemeinen der Gesundheit sogar zuträglich, und manche Aerzte haben ohne Rücksicht auf das Kirchengebot, bloß aus Gründen der Gesundheit empfohlen, von Zeit zu Zeit einen Fasttag zu halten. Sodann ist bekannt, daß eine ungeheure Zahl von Krankheiten und frühen Todesfällen herbeigeführt wird durch den Mangel an Selbstbeherrschung im Genuße von Speise und Trank. Wer sich nun gewissenhaft der kirchlichen Fastendisziplin unterwirft, der wird an ihr eine vorzuziehende Erzieherin zu einer gesunden Diät erfahren.“

„Nicht anders verhält es sich mit dem Abstinenzgebote. Der Fleischgenuß wird bis heute von den sogenannten Vegetarianern als gesundheitswidrig bekämpft, und es sind sogar Aerzte von Namen, welche dieser Richtung ihr Wort leihen.

Die Kirche hat sich nie in diesen Streit gemischt, sie hat überhaupt nie ein Nahrungsmittel allgemein verboten, sondern überläßt alle Gaben des Schöpfers den Menschen zum vernunftgemäßen Gebrauche. Wenn Einsiedler und Mönche für ihr Leben lang auf den Genuß des Fleisches verzichten, so ist das ein freiwilliges Opfer, welches die Kirche billigt und annimmt. Aber was sie allen Gläubigen als Gebot auferlegt, die Enthaltung vom Fleisch an gewissen Tagen, geht nicht über die richtige Mitte hinaus. Einige Abwechslung in den Nahrungsmitteln sagt sowohl dem Gaumen als der Gesundheit zu, und es gibt darum Familien, welche ohne unser Kirchengebot zu beachten oder vielleicht nur zu kennen, an einem Tage jeder Woche Fastenspeisen genießen.“

„Endlich kann das Fastengebot noch als gesetzgebender Akt gewürdigt werden. Auch in einem kleinen Lande fällt es schwer, ein Gesetz so zu fassen, daß dessen Anwendung überall und in allen Fällen der Gerechtigkeit entspricht. Und nach einer bestimmten Zahl von Jahren regt sich stets wieder das Bedürfniß, das alte Gesetz durch ein neues zu ersetzen. Die Kirche stellt ihre Gebote nicht für ein einzelnes Land, sondern für alle Welttheile, für den ganzen Erdbreis auf, und hat die Absicht, daß sie für alle Zeiten gelten sollen. Das Fastengebot ist zudem noch ein Gesetz, welches wie kaum ein anderes tief in das Leben hineingreift und sogar in jedem Hause und an jedem Tische den Anspruch auf Geltung erhebt. Wie verschieden sind Nahrung und Lebensweise der Völker zwischen dem Aequator und den beiden Polen! Wie wenig hätte es den Verhältnissen entsprochen, wenn die Kirche ihr Speisegesetz dem mosaischen nachgebildet und den Genuß irgend eines Nahrungsmittels ganz untersagt hätte! Was aber die Kirche wirklich vorgeschrieben hat, hat sich bei allen Völkern unter allen Himmelsstrichen als möglich erwiesen, und besteht seit Jahrhunderten in Kraft. Allerdings hat die Kirche, welche die besonderen Bedürfnisse jedes Einzelnen berücksichtigt, auch die verschiedenen Verhältnisse der Völker nicht übersehen, und im Norden Einiges gestattet, was im Süden verkoten ist, wie z. B. den Genuß von Milch und Eiern an Fasttagen. Auch ist das Gebot im Vergleich zur anfänglichen Strenge in einigen Punkten gemildert worden. Aber in der Hauptsache ist dasselbe überall und zu allen Zeiten daselbe geblieben.“

Im zweiten Theile wird der Grund und Geist des Fastengebotes in vorzüglicher Weise beleuchtet. „Die heutige Welt,“ sagt der Hochwürdigste Bischof Augustinus, verachtet den Buchstaben des Gesetzes und rühmt sich des Geistes, während man bei näherer Prüfung beide bei ihr vermisst, namentlich in Bezug auf das Fasten und was damit zusammenhängt. Das Fastengebot ist nicht bloßer Buchstabe, und das Fasten nicht bloße Aeußerlichkeit, sondern beide stehen in lebendiger Beziehung zu dem Geiste des Christenthums, und dieser verflüchtigt sich, wo man das aufgibt, was ihn äußerlich zum Ausdruck bringt und ihn erhalten und stärken hilft. Die heutige Welt hat das Fasten verlernt, und das hat mitgewirkt, daß ihr gewisse Grundbegriffe des Christenthums zu eigentlichen Fremdwörtern geworden sind, deren Sinn ihr völlig unverständlich ist. Ich will Euch, geliebte Bisthumsangehörige, einige dieser Grundbegriffe im Zusammenhang mit dem Fastengebot vorhalten, damit Ihr prüfen könnt, wie spät es bei Euch ist, und wohin es mit Euch kommt ohne Beobachtung des dritten Kirchengebotes. Das Fasten ist für Euch ein unentbehrliches Erforderniß für die Uebung der Buße nach Innen, des Gehorsams nach Oben, der Selbstverleugnung nach Unten und des Bekenntnisses nach Außen.“

Wir müssen es uns versagen, hier die ebenso gründliche, als praktische Ausführung dieser einzelnen Gesichtspunkte wiederzugeben. Es sollen in nächster Nummer des „Pastoralblattes“

noch einzelne Stellen aus diesem zweiten Theile herausgehoben werden.

## A u f r u f

### zu Gunsten der Missionsstation Wezikon, Kt. Zürich.

In Wezikon und den umliegenden Ortschaften wohnen ca. 1000 Katholiken. Die meisten müssen als Fabrikarbeiter oder Diensthöten ihren Lebensunterhalt verdienen. Die Erfüllung der religiösen Pflichten war ihnen bisher sehr erschwert. Es wurde deshalb vom Hochw. Herrn Bischofe die Errichtung einer eigenen Missionsstation beschlossen. Ein Local wurde gemiethet und in einen Betstuhl umgewandelt. Am 1. Mai l. J. wurde zum erstenmal das hl. Messopfer in demselben dargebracht. Den 4. gl. Mts. erfolgte die feierliche Eröffnung der Missionsstation unter zahlreicher und freudiger Theilnahme der Katholiken.

Der jetzige Zustand der Station kann aber nur als ein Provisorium betrachtet werden. Der Betstuhl vermag nicht ein Drittheil der Katholiken zu fassen und eignet sich überhaupt nicht für die Feier des Gottesdienstes. Soll der Zweck der Missionsstation möglichst gut erreicht werden, so muß nothwendig ein Gotteshaus, d. h. eine Kirche erstellt werden. Die hiesigen Katholiken zeigen Opferwilligkeit. Da sie aber wie schon bemerkt mit geringer Ausnahme dem Arbeiterstande angehören, so sind sie nicht im Stande, ein solches Werk aus eigenen Opfern zu erstellen. Wir sind deshalb genöthigt — auch für Wezikon an den so oft bewährten Opfersinn des christlichen Volkes zu appelliren. Der sel. Alban Stolz sagte einst in einem Aufrufe für einen gleichen Zweck: „Schon lange dauert mich nichts mehr im Lande, als eine große Gemeinde, welche gleichsam Hungersnoth leidet im Wichtigsten, was die Menschenseele braucht. Das Leben des Leibes wird erhalten durch leibliche Nahrung, das Leben der Seele braucht auch Nahrung; ihr Leben ist wahre Religiosität; und soll diese Flamme in der Seele nicht auslöschen, so muß Del zugegossen werden. Soll ich ein frommes Leben führen, so muß ich doch auch Gottesdienst und die hl. Sacramente benützen können; dies ist das Del für das ewige Licht des geistlichen Lebens, und eine Gemeinde, welcher es daran fehlt, die leidet Hungersnoth an der Seele. So wahr es aber ist, daß an der Seele mehr gelegen als an dem Leibe, so wahr ist es auch, daß es noch ein größeres Werk vor Gott ist, der nothleidenden Seele beizustehen, als bloße Leibesnoth zu lindern. . . . Siehe! Christus steht vor der Thüre und klopft an. Willst du nicht Herz und Hand ihm öffnen? Sei es auch nur Weniges, was du geben kannst, so gib dieses Wenige. Dem Herrn wird eine Kirche besser gefallen, welche gebaut ist von den kleinen Gaben und der großen Liebe zahlloser Christen, als wenn ein reicher Fond oder ein Millionär allein das Geld dazu geschenkt hätte.“ (Alban Stolz. Vortheilhafter Antrag 1861.)

Indem wir an diese schönen Worte eines ebenso gelehrten als eifrigen Priesters erinnern, hegen wir die sichere Hoffnung und die frohe Zuversicht, die christliche Liebe und Mildthätig-

keit werde auch den Katholiken in Wezikon zu einer würdigen Gotteshaufe verhelfen, damit auch da dem göttlichen Heilande eine Stätte der Andacht bereitet werde, wo die Katholiken unter dem Schutze des hl. Apostelsürsten Petrus, der Jahrhunderte lang hier als Kirchenpatron verehrt wurde, dem lieben Gott nach den Vorschriften ihrer hl. Religion dienen können.

Die H. H. Geistlichen werden dringend ersucht, diese Missionsstation dem gläubigen Volke zu empfehlen und alljährliche Gaben entweder an Hochw. Hrn. Dekan Pfister oder an Hochw. Hrn. Pfarrer Dermatt in Wezikon zu senden. So lange hier eine katholische Missionsstation besteht, wird man der Stifter und Wohlthäter beim hl. Messopfer und im Gebete gedenken, damit Gott ihr Vergelter sei.

Wezikon, am hl. Weihnachtsfeste 1890.

Das Comité für einen Kirchenbau in Wezikon:

S. Pfister, bischöfl. Commissar in Winterthur.

B. Schwander, Nationalrath in Salgenen (Schwyz).

A. Diethelm, Kammerer und Pfarrer in Dietikon.

Dr. Zürcher Deichwanden, Arzt in Zug.

J. Dermatt, Missionspriester in Wezikon.

Kav. Schmüriger, Pfarrer in Rüti-Tann.

Dr. Kav. Hüppi, Arzt in Gossau, (Zürich).

A. Helbling, Stationsvorstand, Nathal.

Karl Euter, Wezikon.

\* \* \*

### Bischöfliche Empfehlung.

Der Unterzeichnete Diöcesanbischof bestätigt hiermit die Wahrheit obiger Angaben. In Wezikon ist in der That die geistliche Noth groß und die Gründung einer Missionsstation mit Kirche dringend nothwendig. Wir empfehlen daher vorstehenden Hülseruf eindringlich dem Opfersinne der Gläubigen innerhalb und außerhalb des Bisthums und sind sicher, daß die Glaubensbrüder, und besonders jene, denen die Segnungen einer katholischen Seelsorge ohne ihr Zutun zu Theil geworden, aus Dankbarkeit dafür ihren Noth leidenden Brüdern freudig zu Hülfe eilen werden.

Chur, den 26. Dezember 1890.

(L. S.)

Johannes Fidelis,  
Bischof.

### Kirchenpolitische Umschau.

(Corresp. von B. G.)

Die Kirchengemeinde Laufen (Jura) hat mit 183 gegen 141 Stimmen Ausschreibung der Pfarrei beschlossen. Ueber die Bedeutung dieses Beschlusses haben wir uns in der letzten Correspondenz ausgesprochen. Die Mehrheit ist nicht allzu groß, aber doch immerhin Angesichts der obwaltenden Verhältnisse beinahe über Erwarten; es ist aller Grund anzunehmen, daß bei der bevorstehenden Pfarrwahl das Stimmenverhältniß noch ein günstigeres sein wird. Es haben auch in Laufen Familienväter, welche ihre Kinder in den römisch-katholischen Gottesdienst und Unterricht setzen, für Beibehaltung de

altkatholischen Pfarrers gestimmt; — wir sagen ausdrücklich auch in Laufen, weil eine solch' grundsatzlose Haltung in großen Städten nichts Ungewöhnliches zu sein scheint. — Zur Vervollständigung der „Chronik“ diene die Mittheilung, daß am Abend nach der Abstimmung eine Anzahl junger aufgeregter Leute unter Anführung eines Lehrers in den römisch-katholischen Pfarrhof drangen, um ihrem Aerger über das Abstimmungsergebnis nach altkatholischer Manier Luft zu machen.

Das Solothurnische Obergericht hat sich nunmehr dem Regierungsrath angeschlossen und sich für Beurtheilung der Ausscheidungsfrage von Kirchengut incompetent erklärt. Die römisch-katholische Pfarrgemeinde Trimbach wird daher mit ihrem Begehren an die Administrativbehörde gewiesen.

Für die am Montag beginnende Großrathssitzung in Aarau ist das Dekret über Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Mumpf, Obermumpf und Wallbach auf die Traktanden gesetzt.

Die Grütlivereine des Kantons Solothurn und andere Kreise gleicher Richtung wollen wieder eine einseitige Aenderung des Feiertagsgesetzes oder mit einem Worte eine „Feiertagsfrage“ heraufbeschwören, um wieder etwas in confessionalen Hege machen zu können.

### **Wegleitung zur Ertheilung von Fasten-Dispens.**

(Aus Prof. Dr. Bruners Pastoralanweisungen. K. L. 4. Bd.)

1. Glaubt jemand einer Fastendispens zu bedürfen, so ist er strenge verpflichtet, die dafür sprechenden Gründe mit aller Wahrheit und Aufrichtigkeit anzugeben.

2. Die Dispense kann im ausgedehntesten Zeitmaße (höchstens) auf ein Jahr, nämlich von einem bischöflichen Fasten-Hirtenbrief zum andern ertheilt werden.

3. Grund, Dispense zu (er bitten und zu) gewähren, kann nur eine ungewöhnliche Schwierigkeit, das Gebot zu erfüllen, sein.

Als ungewöhnliche Schwierigkeit kann schon die erwiesene (aber nicht etwa bloß eingebildete) Thatsache gelten, durch Uebung des Fastens körperliches Unbehagen zu fühlen, auch wenn dieses weder Gesundheit noch Arbeitskraft schädigt.

4. Dispens von der Abstinenz schließt die des Abbruchs nicht ein und umgekehrt.

Die Abstinenz-Dispense darf nur für die Hauptmahlzeit (Mittageßen) gegeben werden; — für die Abendcollation nur für den Fall, daß Gesundheit oder Berufsthätigkeit durch Abstinenz geschädigt würde.

5. Als suppletorisches Werk gilt vor Allem der andächtige Besuch einer hl. Messe während der Woche, verbunden mit den für die Fastenzeit vorgeschriebenen (außergewöhnlichen) Gebeten und im Fastenmandat empfohlenen Liebesgaben (Almosen).

6. Das Fasten beruht auf natürlichem und göttlichem Gebote; nur das Wann und Wie ist Kirchen gebot. Daraus folgt die Pflicht freiwilligen Fastens

zur gelegenen Zeit und entsprechender Weise für solche, die vom Kirchengebote Dispense erwirken.

7. Dispense auf Grund (wissentlich) ungenügend gemachter oder unwahrer Angaben ist ungültig.

8. Das göttliche Gebot des Fastens gründet auf der göttlicher Absicht, mittelst des Fastens die menschliche Sinnlichkeit im Zaume zu halten — vitia comprimere —, den Geist zu erheben — mentem elevare —, Tugend zu gewinnen und ewigen Lohn — virtutem largiri et præmia.

—y—

## **Kirchen-Chronik.**

**Diöcese Lausanne-Genf.** Am 18. Februar erfolgte die offizielle Mittheilung, daß der hl. Vater den 16. Februar als Nachfolger des Cardinal Mermillod auf dem Bischofsstuhle von Lausanne-Genf den **Hochw. Hrn. Pfr. Deruaz** in Lausanne ernannt habe. Der Gewählte genießt bei Katholiken und Protestanten der Kantone Genf und Waadt, sowie der übrigen Diöcese das Ansehen eines hochgebildeten, edeln, zielbewußten und zugleich milden Priesters und das Vertrauen und die Verehrung beider Confessionen begleiten ihn auf den altehrwürdigen Bischofsstuhl von Lausanne-Genf. Hochw. Hr. Pfr. Joseph Deruaz ist geboren den 12. Mai 1826 in Chaulley, Kt. Genf. Er steht demnach im 65. Altersjahre. Seit 1859 steht er der katholischen Kirchengemeinde Lausanne in ausgezeichneter Weise vor. Seine Studien machte er, gemeinsam mit Kaspar Mermillod, in Evian, dann im Seminar zu Freiburg. Ordiniert wurde Hochw. Hr. Deruaz am 25. Mai 1850. Bis 1852 war er Vicar in Grand-Sacconex-Pregny, dann kam er als Pfarrer nach Rolle, später nach Lausanne. 1870 begleitete er Msgr. Marilley an's Concil nach Rom. Er ist Ehren-Chorherr der Abtei St. Maurice und Dekan des Dekanates Lausanne.

**Italien.** Rom. Am 9. Februar empfing der Papst alter Uebung gemäß die Fastenprediger der verschiedenen Kirchen der Stadt und ermahnte dieselben in einer längern Aureda, „mit allem Eifer an der Belehrung des Volkes im Glauben und an der Besserung desselben in den Sitten zu arbeiten.“ — Der hl. Vater geht jetzt täglich in den Garten, um persönlich vom Fortschreiten der Arbeiten am Belvedere, das er für astronomische Beobachtungen bauen läßt, sich zu überzeugen.

— Rom. (Corresp.) Neapolitanische Zeitungen berichten über eine edle That des dortigen Cardinal-Erzbischofs San-Felice: „Letzter Tage wurde ein armer, alter Mann von der Straßen-Eisenbahn überfahren; beide Beine wurden ihm abgeschnitten. Der Unglückliche lag auf dem harten Straßenpflaster, von vielen Neugierigen umringt. Im selben Augenblicke fuhr der Cardinal durch die gleiche Straße, ließ sogleich seinen Wagen halten und stieg aus, um zu sehen, was der Zusammenlauf des Volkes bedeute. Als er den armen verstümmelten Menschen sah, ließ er sogleich Kissen und Decken

aus seiner Kutsche holen, um für den Unglücklichen ein Bett zu bereiten. Dann kniete er zu ihm auf die Straße hin, sprach ihm Trostworte zu und betete mit ihm die Sterbegebete. Dann ließ er ihn in seinen Wagen heben, um ihn in's Spital zu bringen. Der arme Mensch aber starb, bevor er den Spital erreichte, in der Kutsche des Kardinals. Das Volk, welches Zeuge dieser edlen That war, brach in stürmische Lobeserhebungen über diesen „zweiten Cardinal Karl Boromäus“ aus.

**Oesterreich.** Wien. Der Priester-Gebetsverein *Associatio Perseverantiae Sacerdotalis*. Precursor der Associatio ist der Fürsterzbischof von Wien, Dr. Anton Joseph Gruscha. Leiter des Gesamtvereins: Rudolph Koller, insul. Prälat bei St. Stephan in Wien. Dieser Priester-Gebetsverein zählte am 31. Dezember 1890 in 95 Diöcesen 5790 Mitglieder. Seit Gründung des Vereines sind demselben 6091 Priester beigetreten, wovon 301 gestorben sind. Aus 49 Diöcesen in Oesterreich-Ungarn gehören dem Vereine 3521 Mitglieder an. Aus 26 Diöcesen Deutschlands zählt der Verein 2133 Mitglieder, davon aus der Erzdiöcese Freiburg 366, aus der Diöcese Rottenburg 653, aus der Erzdiöcese München-Freising 254, aus der Diöcese Mainz 127. In der Schweiz zählt der Verein 117 Mitglieder aus 5 Diöcesen; am stärksten vertreten ist die Diöcese Chur mit 68 Mitgliedern. In den übrigen Ländern: Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Spanien, Türkei, Asien, Afrika und Amerika gehören nur vereinzelte Priester dem Vereine an. Neu beigetreten sind dem Vereine im Jahre 1890 945 Mitglieder, von denen 3 gestorben sind. Aus der Diöcese Basel sind neu beigetreten 10 Mitglieder; aus der Diöcese Chur 18, aus der Diöcese Sitten 4. Als Präses für die Diöcesen der Schweiz wurde ernannt: P. Claudius Scherrer, Kapuzinerordenspriester in Sitten.

**England.** Die irischen Bischöfe halten in ihren Fastenhirtenbriefen, dem Beispiele des Erzbischofs Walsh von Dublin folgend, strenges Gericht über die parteilichen Parteigrundsätze. Der katholische Primas von Irland, Erzbischof Logue von Armagh, schreibt: „Ein Blatt erzählt uns offenerzig, daß die Verfolgung politischer Ziele nichts mit der Sittlichkeit zu thun habe. Will man sagen, daß das Gesetz Gottes zur Seite zu treten hat, wenn Politiker reden? Gibt man diesen Grundsatz zu, so sind alle öffentlichen Handlungen und viele private der Wirkung der zehn Gebote entzogen. Ich habe ein Recht, für mich selbst zu reden; ich glaube, ich kann auch zuversichtlich für die Geistlichkeit und die Laien der Erzdiöcese mit sehr geringen Ausnahmen reden. In ihrem Namen und meinem eigenen lege ich das Selbstniß ab, daß wir niemals einem Banner folgen wollen, welches zu entfalten wir uns schämen würden.“ Ähnliche Hirtenbriefe haben der Erzbischof von Tuam, Mac Evilly, und der Bischof von Galway erlassen. Eine besonders strenge Sprache führt der Bischof von Clogher, Donnelly: „Unsere parlamentarische Partei ist gespalten, unsere nationale Organisation ist entzwei, Gewaltthätigkeiten sind begangen worden, unser Land steht da als Schauspiel für die Welt, und alles dies ist das Werk eines

Mannes, welcher nach großen öffentlichen Verdiensten sich schmählicher Verbrechen schuldig gemacht hat und welcher, statt eine Zeit lang vor der Welt sich zu verbergen, mit eherner Stirne darauf besteht, Führer der irischen Nation zu bleiben.“

## Personal-Chronik.

**Solothurn.** Sonntag, den 15. Februar, starb der Hochw. Herr Johann Jäggi, Pfarrer in Kappel im 46. Altersjahre. Derselbe war früher Pfarrer in Rodersdorf und Wyjen. In Kappel war ihm nur mehr eine Wirkamskeit von 2½ Jahren vergönnt. Er war ein pflichttreuer, für das Wohl seiner Anvertrauten aufrichtig besorgter Seelenhirte. Ein Nekrolog wird folgen. R. I. P.

## Literarisches.

**Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr. Valentin Thalhofer, päpstlichem Hausprälaten, Dompropst und Professor der Theologie in Eichstätt. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweites Bandes erste Abtheilung. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1890 VIII u. 344 S. M. 4 Thalhofers Handbuch der Liturgik bildet einen Haupttheil der bei Herder erscheinenden „Theologischen Bibliothek.“ (XIII 1.) Diese erste Abtheilung des 2. Bandes enthält den wichtigsten Theil der speziellen Liturgik, nämlich die Erklärung der Liturgie des hl. Messopfers. Die hl. Messe wird nach allen ihren Beziehungen, sowohl als Ganzes, als auch in ihren einzelnen Theilen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit dargestellt. Auch das geschichtliche Moment wird eingehend behandelt; denn „gerade der Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Messliturgie ist für deren richtiges Verständniß höchst belangreich.“ Vorwort.

## Kirchenamtlicher Anzeiger.

Den Direktoren des Vereins der Glaubensverbreitung wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß inskünftig, auf Wunsch des Central-Comite's, das Verzeichniß der, den Direktoren zustehenden Vollmachten zugleich mit der erforderlichen Ordinariatsbewilligung auch durch die bischöfliche Kanzlei kann bezogen werden.

Für die afrikanische Mission sind bei der bischöflichen Kanzlei Basel-Lugano ferner eingegangen:

Von den Pfarreien: Ehrendingen Fr. 25, Bruntrut 181, Beurnevésin 9, Courchavon 15, Dampierre 12, Charmoille 7. 50, Rocourt 5. 60, Faby 21. 50, Reclère 11, Bressaucourt 9. 50, Muel 8, Grandfontaine 12, Courtemaiche 6. 60, Bendlincourt 12, Bonfol 35. 50, Courgenay 36. 50, Miécourt 5, Cornol 25. 10, Alle 17, Corve 42 Fr.

Diese Anzeige gilt als Quittung.

Die bischöfliche Kanzlei.

Solothurn, 19. Febr. 1891.

Jos. Bohrer, Kanzler.

## Für den Kirchenbau in Affoltern.

Uebertrag laut Nr. 7:  
Durch die bischöfliche Kanzlei

Fr. 54. 50

„ 5. —

Fr. 59. 50

# ADOLF VOGL

## Anstalt für kirchliche Arbeiten

Innsbruck, Tirol,

halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum,

Chor-, Beicht- und Betstühle!

im gothischen, romanischen und byzantin'schen Style.

Heiligen-Statuen

aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.

Reliefbilder wie z. B. 11 Kreuzweg-Bilder.

Christus-Corpus

mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus, sowie für Missions- und Feldkreuze.

Illustrierter Preis-Courant folgt auf Verlangen gratis und franco.

Von Seite des Ursulinerinnen-Conventes in Olmütz wird hiemit bezeugt, dass Herr Adolf Vogl für die Ursulinerinnen-Klosterkirche aus seiner Anstalt in Innsbruck 5 Statuen zum allseitigen Wohlgefallen der Stadtbewohner geliefert hat. Ferner zwölf grosse Crucifixe nebst zwei kleinen in das Chor und die Klosterzellen, dann hat Herr Vogl 4 misslungene Statuen von andern Bildhauern bereitwillig und auf das vollkommenste hergestellt. Der Olmützer Ursulinerinnen-Convent kann die Anstalt des Herrn Vogl bestens empfehlen.

Ursulinerinnenkloster, 31. Jänner 1887.

Josef Schäfer,

Rector der Ursulinerinnenkirche.

Weihnachts-Krippen-Darstellungen.

Blumen aus Holz

acht versilbert und vergoldet, für Kirchenaltäre besonders wegen der schönen Form und Dauerhaftigkeit geeignet.

Oelgemälde auf Leinwand in jeder Grösse,

wie z. B. Altar-, Bruderschafts-, Fahnen-Bilder etc. etc.

Kreuzweg-Stationen

auf Leinwand in Oel gemalt, mit und ohne Rahmen.

Heilige Gräber.

Mater Maria Ignatia,  
d. Z. Oberin.

14

## Ein neues Gebetbuch für Erstcommunicanten

erscheint im Verlage von Benziger & Co. in Einsiedeln.



Preise gebunden:

No. 121. Imitation-Leder-Papier, geprägt

und vergoldet, Goldschnitt Fr. 1. 40

No. 305. Englische Leinwand, mit Relief-

pressung, Goldbignette, Feingoldschnitt

Fr. 1. 20

No. 405. Schwarz Leder, chagriniert, mit

Blindpressung, Goldtitel, Feingold-

schnitt Fr. 1. 70

No. 559. Umecht Kalbleder, dunkelfarbig,

weich, mit Bignette, Feingoldschnitt

Fr. 2. 75

No. 872. Imitation-Essenbein mit Bein-

Mittelstück, Feingoldschnitt Fr. 2. 75

Ein außerordentlich reichhaltiges Andachtsbuch aus beusenster Feder. Dasselbe ist nicht nur als ein vortreffliches Geschenk für Erst Communicanten verwendbar, sondern zugleich vermöge seines mannigfaltigen, höchst gediegenen Inhalts geeignet, noch manche Jahre nach dem Tage der ersten heiligen Communion als vollständiges Gebetbuch für die kirchliche und häusliche Andacht zu dienen, und wird auch Erwachsenen die besten Dienste leisten. Besonders sei aufmerksam gemacht auf die den einzelnen Andachten vorausgeschickten kurzen, praktischen Unterichte.

Kurze Inhalts-Angabe.

Die nothwendigsten Gebete und Lehrstücke, 2 Morgenandachten, 2 Abendandachten, 6 (resp. 7) Meßandachten, u. A. Hausmesse, Vesper, 2 Beicht-, 2 Communion-Andachten, Andachten zum heiligsten Sakrament, zum hl. Herzen Jesu, zum Leiden Christi, zu Maria, zu den Heiligen, Fürbitten, Andachten für Kranke und Sterbende, für die Abgestorbenen, viele Abkloßgebete u. c.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

15<sup>s</sup>

## Brod der Engel.

Vollständiges Gebetbuch

für

Katholiken aller Stände

besonders für

Erstcommunicanten.

Von P. Bonaventura Hammer, O. S. F.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromo-Ziertitel und 1 Stahlstich.

480 Seiten. Format V. 108×66 mm.

Unübertreffliches

94<sup>10</sup>

## Mittel gegen Gliedsucht

und andere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich

einer stets wachsenden Beliebtheit und ist

nun auch in folgenden Depot vorrätig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,

Stuber, Apotheker in Schwyz,

Känzel-Christen, Apotheker in Stans,

Schiele u. Forster, Apotheker in Solothurn,

Lobet, Apotheker, Herisau,

Schlaepfer, Apotheker, Brig u. Visp.

Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein ver-

breitetes lange angestandenes Leiden ist

eine Doppeldose à 3 Fr. erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Heilten

des In- und Auslandes können bei Unter-

zeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender

B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

## Der Praktische Gartenfreund

in Monatsheften, jährlich Fr. 2 —



behandelt die Kultur der

Blumen im Zimmer u. Garten,

den Gemüse- und Obstbau,

sowie d. Behandlung u. Pflege

unserer Sing- und Ziervögel,

gleich empfehlenswerth für Städter u. Land-

leute. Prospekt u. Probenummer gratis durch

Buchdruckerei Schröer & Meyer

in Zürich.

111<sup>s</sup>

## Eine Person,

mittleren Alters, im Kochen und in allen häuslichen Arbeiten, auch im Nähen gewandt, wünscht Stelle als Haushälterin bei einem Geiftlichen. Diese Person hat schon mehrere Jahre eine solche Stelle versehen.

Zu erfragen bei der Expedition.

12<sup>s</sup>

## Taufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher, Solothurn.



Kunstverlag von Benziger & Co. in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).

# Andenken an die erste heilige Beicht

mit Aufnahmsformel, zum Einschreiben der Namen etc.



Nach dieser Darstellung sind: No. 1322, 3214, 3767, 3768 & 5549.

**No. 1522** Der verlorne Sohn, nach Stahlstich in Typographie schwarz mit Text auf der Rückseite, Format 145×93 mm. pr. 100 Stück Mk. 1. — = Fr. 1.25

**No. 3214** Der verlorne Sohn in Farbendruck in farbiger Einfassung, 8° Format ca. 250×180 mm. pr. 100 Stück Mk. 10.40 = Fr. 13. —

**No. 3767** Der verlorne Sohn in Farbendruck mit Goldrand u. Text auf Rückf., Form. 115×75 mm. pr. 100 Stück Mk. 3.20 = Fr. 4. —

**No. 3768** Dasselbe Bild und 3 Seiten Text m. Anleitung u. Betrachtung, Form. gefalzt 115×75 mm. pr. 100 Stück Mk. 4.40 = Fr. 5.50

**No. 5549** Der verlorne Sohn in Stahlstich mit Spitzenrand u. Text auf Rückseite, Form. 120×80 mm. pr. 100 Stück Mk. 8.40 = Fr. 10.50

**No. 13222** Der verlorne Sohn, Rundbild in Farbendruck und in reicher Chromo-Einf. 8° Format 225×160 mm. pr. 100 Stück Mk. 17.60 = Fr. 22. —

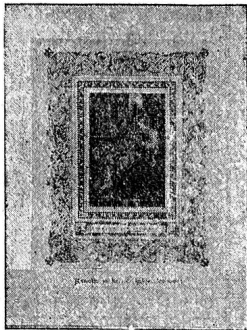
**No. 13528** Jesus der gute Hirt in ganzer Figur, mit Schafen in Farbendruck, aufgezogen auf weiß Papier mit Gold-einf. 4° F. ca. 340×235 mm. pr. 100 Stck. Mk. 25.60 = Fr. 32. —



No. 13222 neu!

# Andenken an die erste heilige Kommunion

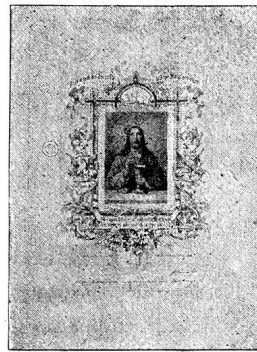
mit Aufnahmsformel, zum Einschreiben der Namen etc.



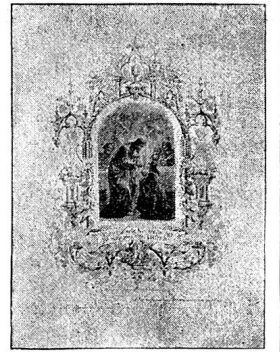
No. 11508.



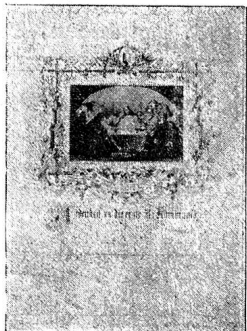
No. 11509.



No. 15002.



No. 15003.



No. 15004.

**No. 11508** Ein Priester erteilt die hl. Kommunion, in Typographie, schwarz mit Einfassung in Gold- und Farbendruck, Format 280×210 mm. pr. 100 Stück Mk. 6. — = Fr. 7.50

**No. 11509** Das hl. Abendmahl, Christus mit den 12 Aposteln, nach Stahlstich in Typographie, schwarz mit Einfassung in Gold- und Farbendruck, Format 280×210 mm. pr. 100 Stück Mk. 6. — = Fr. 7.50

**No. 15002** Christus mit Kelch, Brustbild in Stahlstich mit zierlicher Einfassung, Format 280×210 mm. pr. 100 Stück Mk. 12. — = Fr. 15. —

**No. 15003** Christus spendet dem hl. Johannes die Kommunion, in Stahlstich mit allegor. Einfassung, Format 280×210 mm. pr. 100 Stück Mk. 12. — = Fr. 15. —

**No. 15004** Das hl. Abendmahl, Christus mit den 12 Aposteln in Stahlstich mit zierl. Einfassung, Form. 280×210 mm. pr. 100 Stück Mk. 14. — = Fr. 17.50

← Sind auch in Partien von weniger als 100 Stück zu haben. →

**Beichtunterricht,** der, und die Beichte der Kinder. Eine theoretisch praktische Vorphredung für Seelsorger. Mit Druckbewilligung des Hochw. Bischofs von Ghur. 116 Seiten. 8°. Preis: In gedrucktem Umichslag broschirt Fr. 1.50.

**Beichtbüchlein.** Vollständiger Leitfaden für den Beichtunterricht und die Beichte der Kinder. Für Katecheten, Eltern und Kinder. Von Fr. D. o. m. Freinbühl, Priester. Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Ghur. 48 Seiten. 16°. Preis: In englisch Seimwand, Rothschmitt Fr. —. 50.